

KEINE „MIGRATIONS-QUOTE“ für Schulen ! STATT DESSEN EIN PRAKTIKABLER GESETZESVORSCHLAG in der "IDEE FACHLICH LEGITIM"

<https://www.paedagogikundrecht.de/>

13.7.2025

Es dürfte unstrittig sein und ein erhebliches Integrationsproblem darstellen, dass insbesondere in Städten mit sozialen Brennpunkten in Schulklassen der Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund so hoch ist, dass verantwortliche Lehrkräfte ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag kaum noch gerecht werden können. Angesichts der notwendigen gesellschaftlichen Integration aller Schüler*innen und der Ohnmacht von Lehrkräften im Schulalltag bei wachsender Gewaltbereitschaft junger Menschen und Internet- Abhängigkeit ist ein gravierendes gesellschaftliches Problem festzustellen. Wobei das Gewaltproblem ein generelles Thema in unserer Gesellschaft ist, unabhängig kultureller und religiöser Einstellung.

EINE PROBLEMLÖSUNG WIRD NICHT NUR DURCH RESTRIKTIVE EINWANDERUNGSPOLITIK ERREICHT, VIELMEHR GILT ES, DIE WURZELN VON INTEGRATIONSVERSAGEN ZU ERKENNEN UND SICH MIT LÖSUNGSOPTIONEN ZU BEFASSEN, U.A. FÜR SCHULEN.

Wie aber erreiche ich, dass dem Bildungs- und Erziehungsauftrag bzw. dem Integrationsauftrag in Schulen entsprochen werden kann? Keineswegs durch die in der Politik geäußerte Idee einer gesetzlichen „Migrantenquote“ als Obergrenze. Solche erkennt nicht die strukturellen Hintergründe und ist auch wohl kaum umsetzbar. Wirkungen erreichen könnte freilich die „IDEE FACHLICHER LEGITIMITÄT“, wie diese das PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT entwickelt hat: <https://www.paedagogikundrecht.de/>. Dies wird nachfolgend am Beispiel des NRW- Schulgesetzes erläutert;

1. Ausgangspunkt ist die derzeitige Fassung des für die **Aufnahme von Schülern*innen** relevanten § 46: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2025/07/schulgesetz-nrw-schueleraufnahme.pdf>

2. Die damit verbundene, im Wesentlichen quantitativ ausgerichtete Aufnahmeentscheidung der Schulleitung muss um eine auf die "Fähigkeit zur Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit" (Erziehungsziel) bezogene qualitative Komponente ergänzt werden. Damit wird der Notwendigkeit "fachlicher Legitimität" in Erziehung und Bildung Rechnung getragen, die die Fähigkeit der Schule beinhaltet, in einer für die/ den Schüler*in passenden Klasse das Erziehungsziel der "Gemeinschaftsfähigkeit" zu verfolgen. In einer an die Eltern zu richtenden Aufnahmeablehnung einer/s Schülers*in wäre schlüssig auszuführen, warum eine Förderung der "Gemeinschaftsfähigkeit" aller Schüler*innen in dieser Klasse derzeit nicht gewährleistet werden kann.

„GEMEINSCHAFTSFÄHIG“ BEINHÄLTET IN DIESEM ZUSAMMENHANG DIE BEREITSCHAFT UND DIE FÄHIGKEIT, GEFÜHLE UND MEINUNGEN ANDERER ZU RESPEKTIEREN UND SICH IN UNSERE GESELLSCHAFT ZU INTEGRIEREN.

Im Ergebnis könnte mittels einer bei Aufnahmeablehnung bestehenden Verteilungspflicht des Schulträgers in andere Schulen eine Verringerung derzeit zu hoher Migrantenzahlen in bestimmten Klassen auf Dauer erreicht werden, sicherlich mit zusätzlichen Kosten durch Schulbusse.

Der damit verbundene Eingriff in die elterliche Erziehungsautonomie (Artikel 6 Grundgesetz) ist in unserer Rechtsordnung aufgrund des Vorliegens drohender **KINDESWOHLGEFÄHRDUNG** zu verantworten. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung für eine/n aufzunehmenden Schüler*in keine Möglichkeit sieht, das Erziehungsziel "Gemeinschaftsfähigkeit" zu verfolgen, verbunden mit entsprechend schlüssiger Begründung. Kindeswohlgefährdung liegt vor bei: „prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung eines jungen Menschen zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht“: <https://www.paedagogikundrecht.de/kindeswohl/>

3. GESETZESINITIATIVE als Schulgesetz- Ergänzung

"DIE SCHULLEITUNG PRÜFT BEI GEGEBENEM ANLASS, OB IN EINER FÜR DIE AUFNAHME EINER SCHÜLERIN BZW: EINES SCHÜLERS IN BETRACHT KOMMENDEN KLASSE DIE FÖRDERUNG DEREN BZW: DESSEN GEMEINSCHAFTSFÄHIGKEIT GEWÄHRLEISTET IST. DIES SETZT INSBESONDERE DIE FÄHIGKEIT DER LEHRKRÄFTE VORAUS, DIE SCHÜLERIN BZW. DEN SCHÜLER IN DER KULTURELLEN VIELFALT DER KLASSE IM BILDUNGS- UND ERZIEHUNGS-AUFTRAG ZU ERREICHEN UND ZU FÖRDERN."